

MANDANTENINFORMATION | April 2017



IN EIGENER SACHE

Zum Jahreswechsel hat unser Rechtsanwalt **Dr. Ralf Heine** vom Bochumer Standort in unser Essener Büro gewechselt. Er gehört damit als erster Arbeitsrechtler unserem Essener Standort an und wird von dort aus den Ausbau unserer **Fachgruppe Arbeitsrecht** vorantreiben.

Auch im Jahr 2017 wachsen wir weiter. Seit dem 01.4.2017 unterstützt Herr **Rechtsanwalt Christopher Behne** den von unserem Partner **Dr. Thomas Huesmann** geleiteten Bereich Sanierung sowie unseren Salary Partner **Markus Winnacker, LL.M.** im Bereich Medizinrecht im Bochumer Büro.

Dass sich der „Nachwuchs“ bei uns wohlfühlt, bestätigt das neueste Arbeitgeberranking bei azur. Das **Magazin azur100** präsentiert jedes Jahr die 100 Top-Arbeitgeber mit guten Karriereperspektiven für Juristen: Von Kanzleien und Rechtsabteilungen über Behörden bis hin zu WP-Gesellschaften. **AULINGER** ist in diesem Jahr auf **Platz 66** der **TOP-100 Arbeitgeber für Juristen** gerankt. Im **azur-Insiderranking** konnte **AULINGER** gar den **Platz 18** belegen. Diese Statistik weist die Zufriedenheit der bereits angestellten Anwältinnen und Anwälte aus.

Unserem für das Kartellrecht zuständigen Partner **Dr. Andreas Lotze** ist eine große Ehre zuteil geworden. Das **Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer** hat ihn in seiner 340. Präsidiumssitzung am 22.03.2017 in den **Ausschuss Kartellrecht** berufen. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzubereiten. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Unsere **Fachgruppe Gesundheitswirtschaft** informiert ab sofort regelmäßig in unserem Blog unter www.aulinger.eu/blog über aktuelle Urteile und Gesetzesänderungen aus dem Bereich der Gesundheitswirtschaft. Schauen Sie doch einmal vorbei!

Wir wünschen Ihnen mit der ersten Ausgabe unserer Mandanteninformation im Jahre 2017 viel Spaß!

INHALT

ARBEITSRECHT	Aktualisierung der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit – Vermeidung einer Sperrzeit	4
ARBEITSRECHT VERGABERECHT	Arbeitsrechtliche Relevanz eines beabsichtigten Wettbewerbsregisters – Ein Überblick	6
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	Bauvertrag nach BGB: Grundsätzlich keine Mängelrechte nach § 634 BGB vor Abnahme!	8
ERBRECHT	Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anordnung der Testamentsvollstreckung – Vergütung	10
GESELLSCHAFTSRECHT	Einstweiliger Rechtsschutz gegen Ausschluss aus GmbH	12
IMMOBILIENWIRTSCHAFTSRECHT	„Kauf bricht nicht Miete“ – eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Reichweite § 566 BGB	14
	Elektromobilität: EU will durch Vorgaben für das öffentliche Baurecht Ladehemmungen beseitigen	15
MEDIZINRECHT	Neues zur Arztbewertung	17
VERGABERECHT	UVgO ante portas	19,

AKTUALISIERUNG DER GESCHÄFTSANWEISUNG DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT – VERMEIDUNG EINER SPERRZEIT

Dreh- und Angelpunkte vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Aufhebungsvertrag ist oftmals die Frage, ob der Arbeitnehmer bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit einer **Sperrzeit** rechnen muss, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht. Außerdem führt eine solche Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe regelmäßig dazu, dass sich der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld I um $\frac{1}{4}$ mindert. Dieses Problem trifft zwar unmittelbar den Arbeitnehmer, der einen Aufhebungsvertrag abschließt. Der Arbeitgeber wird jedoch nicht daran vorbeikommen, sich ebenfalls darüber Gedanken zu machen, da er sonst kaum einen Mitarbeiter finden wird, der zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages bereit ist.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für eine Sperrzeit ist § 159 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Danach ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sich der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Ein versicherungswidriges Verhalten liegt unter anderem vor, wenn der Arbeitslose sein **Beschäftigungsverhältnis** selbst gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten **Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses** gegeben hat und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Die Einzelheiten zu dem **versicherungswidrigen** Verhalten und zu einer möglichen Rechtfertigung regelt die **Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit** (im Folgenden: GA). Zwar entfaltet die GA keine rechtlich bindende Wirkung. Dennoch kommt der GA eine hohe praktische Bedeutung zu, da die örtlichen Arbeitsagenturen die GA in aller Regel befolgen.

Bisherige Rechtslage

Bislang führten Aufhebungsverträge nur dann nicht zu der Verhängung einer Sperrzeit, wenn dem Arbeitnehmer zu-

vor eine **betriebsbedingte Kündigung in Aussicht gestellt** worden war, im Aufhebungsvertrag die Kündigungsfrist eingehalten worden war, der Arbeitnehmer nicht (ordentlich) unkündbar war und sich die Kündigung als sozial gerechtfertigt erwiesen hätte (ihr insbesondere eine ordnungsgemäße Sozialauswahl zugrunde lag). Auf die soziale Rechtfertigung der hypothetischen Kündigung kam es nach der GA nicht an, wenn der Arbeitnehmer eine **Abfindung zwischen 0,25 und 0,5 Bruttomonatsgehältern** je Beschäftigungsjahr erhielt. Hintergrund dieser Regelung war, dass die Kündigung bei Zahlung einer höheren Abfindung offensichtlich rechtswidrig gewesen wäre. Bei geringeren Abfindungen wurde angenommen, dass der Arbeitnehmer wohl doch einen Anlass zur Kündigung gegeben hatte. Einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer personenbedingten Kündigung ließ die GA bislang nur ausreichen, wenn der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht mehr ausüben und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen konnte.

Aktualisierung der Geschäftsanweisung

Die Bundesagentur hat die GA mit Stand 12/2016 aktualisiert und dabei für die Arbeitnehmer „größzügigere“ Regelungen erlassen. Ein wichtiger Grund liegt **nunmehr** insbesondere vor, wenn der Arbeitnehmer zur **Vermeidung einer personenbedingten** (nicht verhaltensbedingten) Kündigung das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag **ohne Entlassungsschädigung** beendet hat. Zudem hält die Bundesagentur an der **Untergrenze von 0,25 Monatsgehältern** im Zusammenhang mit der Zahlung einer Abfindung **nicht mehr länger** fest.

Zusammenfassend liegt ein (die Sperrzeit ausschließender) wichtiger Grund für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages nunmehr vor, wenn

- die Kündigung durch den Arbeitgeber mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt worden ist,

- die drohende Arbeitgeberkündigung auf betriebliche oder personenbezogene (nicht aber verhaltensbedingte) Gründe gestützt würde,
- die Kündigungsfrist eingehalten würde,
- der Arbeitnehmer nicht unkündbar war und
- eine Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer gezahlt wird (in Anlehnung an § 1a KSchG). In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob die drohende Arbeitgeberkündigung rechtmäßig ist.

Ausblick und Empfehlung

Durch die Aktualisierung der Geschäftsanweisung wird der Spielraum für den Abschluss von Aufhebungsverträgen

erheblich erweitert. Dennoch empfiehlt sich vor der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages immer die rechtskundige Prüfung des jeweiligen Einzelfalles.



Ludger Tuchlinski

Tel. +49 (234) 68 77 9-351

ludger.tuchlinski@aulinger.eu

ARBEITSRECHTLICHE RELEVANZ EINES BEABSICHTIGTEN WETTBEWERBSREGISTERS – EIN ÜBERBLICK

Die aktuelle Legislaturperiode neigt sich immer mehr dem Ende zu und die Ministerien in Berlin nutzen diese Zeit, um noch den einen oder anderen Gesetzesentwurf auf den Weg zu bringen. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 20.02.2017 den Referentenentwurf eines „**Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters**“ (WRegG-E) veröffentlicht. Ziel dieser Regelung soll sein, die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen transparenter zu gestalten, indem Bewerber, denen gegenüber zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen, besser identifiziert und in der Folge auch von der Vergabe ausgeschlossen werden können.

Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung

Im Rahmen der Vergaberechtsreform 2016 hat der Bundesgesetzgeber die Regelungen der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingeführt, um die Wirtschaftskriminalität besser bekämpfen zu können. § 123 GWB enthält einen Katalog von Strafnormen, bei deren Zurechnung ein Unternehmen zwingend von der Vergabe auszuschließen ist (**zwingender Ausschluss**). § 124 GWB gibt den Auftraggeber darüber hinaus die Möglichkeit, Unternehmen **bei Verstößen gegen** geltende umwelt-, sozial- oder aber auch **arbeitsrechtliche Verpflichtungen** von Vergaben auszuschließen (**fakultativer Ausschluss**). Problematisch hieran ist bislang, dass **keine bundeseinheitliche Datenlage** besteht, auf die die ausschreibenden Unternehmen zurückgreifen können, um sich die notwendigen Informationen zu beschaffen. Der aufgrund unterschiedlicher Landesregelungen bestehende Flickenteppich soll nun durch die Einführung eines **zentralen, elektronischen Registers** beseitigt werden.

Regelungsinhalt des Registers

Das WRegG-E sieht nun vor, dass öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe von Aufträgen, die einen Umfang von

30.000,00 EUR übersteigen, **Einblick** in das einzurichtende und elektronisch zu führende Register **nehmen müssen**. Einzutragen sind dort u.a. und insbesondere von arbeitsrechtlicher Relevanz **Verstöße** gegen das **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz**, das **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**, das **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** sowie das **Mindestlohngesetz**. Gleiches gilt für das **Vorenthalten** von **Sozialabgaben** sowie **Arbeitsentgelt**.

Die vorgenannten Verstöße sind dem Unternehmen **zuzurechnen** und damit **einzutragen**, wenn sie von einer zur Leitung des Unternehmens berufenen Person – wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung gehört – im Geschäftsverkehr bzw. im Zusammenhang mit diesem begangen worden ist.

Erhält der öffentliche Auftraggeber nunmehr eine Rückmeldung des Registers über eine Eintragung hinsichtlich der vorgenannten Verstöße, so hat er nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob er das Unternehmen von der Vergabe ausschließt oder nicht.

Was gilt es nun zu beachten?

Gerade im Zusammenhang mit der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes werden Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreiben beteiligen wollen, kurz- bis mittelfristig einiges zu beachten haben. Hier gilt es insbesondere ein **nachhaltiges Überwachungssystem** zu implementieren, um die verschärften Regelungen zur **Höchstüberlassungsdauer** sowie dem **Equal-Pay-Grundsatz** einzuhalten. Auch die ab dem 01.04.2017 geltenden Bestimmungen zur Abgrenzung der verschiedenen **Formen des Fremdpersonaleinsatzes** (Dienst- oder Werkverträge bzw. Leiharbeit) werden erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Insbesondere der Umstand, dass hier noch keine Erfahrungswerte bestehen und auch erst in absehbarer Zeit entstehen können, wird die Sachlage nicht gerade vereinfachen.

Allerdings ist nicht alles Neu

Mit Ausnahme der Verstöße gegen das Mindestlohngesetz sind Verfehlungen hinsichtlich der oben genannten, arbeitsrechtlichen Normen bereits heute in das **Gewerbezentralregister** einzutragen, vgl. § 149 Gewerbeordnung (GewO), in welches der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens Einblick zu nehmen hat, vgl. § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO. Allerdings wird das Gewerbezentralregister **nicht elektronisch** geführt, so dass Auskünfte mit einer nicht unerheblichen Verzögerung erteilt werden.

Abzuwarten ist nun, ob das geplante Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten wird oder nicht. Der Zeitplan hierfür ist durchaus als ambitioniert zu bezeichnen. Die weitere Entwicklung ist daher im Blick zu halten.



Dr. Ralf Heine, M.M.

Tel. +49 (201) 95 98 6-48
ralf.heine@aulinger.eu

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

BAUVERTRAG NACH BGB: GRUNDSÄTZLICH KEINE MÄNGELRECHTE NACH § 634 BGB VOR ABNAHME!

Im Rahmen eines Bauvorhabens ergibt sich häufig die Problematik, dass bereits **vor Abnahme Mängel** vorhanden sind. Entweder zeigen sich Mängel bereits bei der Ausführung durch den Bauunternehmer und dieser verweigert aus verschiedenen Gründen die Mangelbeseitigung. Oder das Bauvorhaben ist fertiggestellt, es wird jedoch keine Abnahme durchgeführt und in der Folgezeit treten Mängel auf. Haben die Parteien nicht die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) vereinbart, welche Mängelrechte unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor Abnahme zulässt, steht der Besteller in der Regel vor der Frage, welche Rechte er geltend machen kann. Kann er nur die Ansprüche aus dem **allgemeinen Leistungsstörungenrecht nach §§ 280 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** geltend machen? Oder stehen ihm auch die **Mängelrechte aus § 634 BGB** und damit auch ein **verschuldensunabhängiger Anspruch auf Kostenvorschuss** zu?

Rechtslage vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes

Bei Werkverträgen, die **vor Inkrafttreten Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001** geschlossen wurden, setzten die Ansprüche des Bestellers gemäß §§ 633 ff. BGB a.F. nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) eine Abnahme nicht voraus. Vor der Abnahme standen diese Ansprüche und Ansprüche nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht nebeneinander. Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist es zu einer Änderung der Vorschriften über werkvertragliche Ansprüche im BGB gekommen.

Heutige Rechtslage

Weder den Regelungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes noch den Gesetzesmaterialien ist eine ausdrückliche Aussage dazu zu entnehmen, ab welchem Zeitpunkt die Mängelrechte aus § 634 BGB Anwendung finden. Die Frage,

ob die Mängelrechte aus § 634 BGB vom Besteller schon vor Abnahme geltend gemacht werden können, **ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten**. Einerseits wird vertreten, dass die Mängelrechte – mit verschiedenen Einschränkungen – auch schon vor Abnahme bestehen. Andererseits wird angenommen, dass Mängelrechte – von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen – erst mit Abnahme entstehen. Der 7. Senat des BGH, welcher für das Baurecht zuständig ist, hat diese Frage bisher ausdrücklich offengelassen. Es entspricht aber der Rechtsprechung des Senats, dass **im Grundsatz die Abnahme des Werks** den maßgeblichen Zeitpunkt markiert, ab dem die **Mängelrechte des Bestellers aus § 634 BGB eingreifen**.

Entscheidung des BGH vom 19.01.2007 – VII ZR 301/13

Mit seiner **Grundsatzentscheidung** vom 19.01.2017 hat der BGH nunmehr entschieden, dass der Besteller Mängelrechte nach § 634 BGB grundsätzlich **erst nach Abnahme** des Werks mit Erfolg geltend machen kann.

Der BGH begründet seine Entscheidung u.a. damit, dass der **Unternehmer bis zur Abnahme grundsätzlich frei wählen kann**, wie er den Anspruch des Bestellers auf mangelfreie Herstellung erfüllt. Könnte der Besteller bereits während der Herstellungsphase Mängelrechte aus § 634 BGB geltend machen, kann das mit einem **Eingriff in dieses Recht** des Unternehmers verbunden sein. Auch stehen dem Besteller in der Herstellungsphase Erfüllungsansprüche und Rechte des allgemeinen Leistungsstörungenrechtes zur Verfügung. Ferner spricht bereits der Begriff „**Nacherfüllung**“ dafür, dass die Rechte aus § 634 BGB erst nach der Herstellung zum Tragen kommen sollen. Auch werden dem Unternehmer bei der geschuldeten **Nacherfüllung weitergehende Rechte** als bei dem reinen Herstellungsanspruch eingeräumt, so dass Herstellungsanspruch und Nacherfüllungsanspruch demnach nicht nebeneinander

bestehen können. Auch im Übrigen stellt die Abnahme eine Zäsur dar, da mit ihr die **Fälligkeit des Werklohns** eintritt, die **Leistungsgefahr auf den Besteller übergeht**, sich die **Beweislast für das Vorliegen von Mängeln regelmäßig umkehrt** und die **Verjährung** von Mängelrechten in den meisten Fällen zu laufen beginnt.

Interessensgerechtes Ergebnis

In seiner Entscheidung führt der BGH weiter aus, dass der Besteller die **Wahl**, ob er die Rechte aus dem Erfüllungsstadium oder aber die grundsätzlich einer Abnahme voraussetzenden Mängelrechte aus § 634 BGB geltend macht. Ein **faktischer Zwang** des Bestellers zur Erklärung der Abnahme für ein Objekt nicht abnahmefähiges Werk besteht nach Ansicht des BGH damit entgegen verbreiteter Meinung nicht.

Entbehrlichkeit der Abnahme

Der Besteller kann allerdings in bestimmten Fällen dennoch berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB **ohne Abnahme** geltend zu machen. Das ist nach der Entscheidung des BGH zu bejahen, wenn der Besteller **nicht mehr die Erfüllung des Vertrages verlangen** kann

und das **Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen** ist.

Fazit

Mit seiner Entscheidung hat der BGH der Anwendbarkeit von Mängelrechten vor Abnahme im BGB-Vertrag eine **Absage** erteilt. Der Besteller ist damit vor Abnahme regelmäßig auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht angewiesen und kann insbesondere vor Abnahme nicht den verschuldensunabhängigen Anspruch auf Kostenvorschuss zwecks Mangelbeseitigung geltend machen. Lediglich in wenigen **Ausnahmefällen** sind Mängelrechte vor Abnahme anwendbar. In **Extremsituationen** kann § 242 BGB (Treu und Glauben) helfen, beispielsweise wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zur Abwendung einer schweren Störung des Bauablaufes erforderlich ist.



Silke Sandforth

Tel. +49 234 68 77 9-421
silke.sandforth@aulinger.eu



GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DER ANORDNUNG DER TESTAMENTSFULLSTRECKUNG – VERGÜTUNG

Im Rahmen der **testamentarischen Verfügung über sein Vermögen** hat der Erblasser die **Möglichkeit**, neben den Erben auch einen **Testamentsvollstrecker einzusetzen**. Dieser ist in der Regel nicht Erbe, sondern ein außenstehender Dritter. **Aufgabe des Testamentsvollstreckers** kann es, je nach dem, was der Erblasser verfügt hat, sein, im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung **die Auseinandersetzung des Erbes vorzunehmen** oder im Rahmen der Dauervollstreckung **das Erbe** dauerhaft im Sinne des Erblassers **zu verwalten**. In beiden Fällen ist für das Handeln des Testamentsvollstreckers der Wille des Erblassers maßgeblich.

Vergütung des Testamentsvollstreckers

Neben der Person des Testamentsvollstreckers und dessen Aufgaben ist auch dessen Vergütung vom Erblasser festzulegen. Dessen Wille gilt vorrangig.

Wenn **Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer** zu Testamentsvollstreckern ernannt werden, kann sich der Erblasser z. B. **an den jeweiligen Gebührenordnungen orientieren**.

Wenn der Erblasser **keine Regelung zur Vergütung getroffen** hat, hat der Testamentsvollstrecker nach § 2221 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen **Anspruch auf eine angemessene Vergütung**. Zur Frage der Angemessenheit wurden verschiedene **Vergütungstabellen** entwickelt, auf die zurückgegriffen werden kann. Eine **verbindliche oder gesetzlich normierte Tabelle existiert nicht**.

Neue Rheinische Tabelle

Gängig, und auch von der Notarkammer empfohlen, ist die **Neue Rheinische Tabelle**. Daneben gibt es u. a. noch die Möhringsche Tabelle, die Berliner Praxistabelle und die Eckelskemper'sche Tabelle. Auch die Vergütungsverord-

nung für Insolvenzverwalter wird teilweise als Berechnungsgröße herangezogen.

Die Vergütung nach der Neuen Rheinischen Tabelle richtet sich **nach dem Bruttonachlasswert** und ist wie folgt **gestaffelt**:

- | | |
|---------------------|-------|
| • bis 250.000,00 € | 4,0 % |
| • bis 500.000,00 € | 3,0 % |
| • bis 2,5 Mio. € | 2,5 % |
| • bis 5 Mio. € | 2,0 % |
| • mehr als 5 Mio. € | 1,5 % |

Die **Berechnung** erfolgt **jeweils stufenweise**, die einzelnen Stufen werden nicht addiert. Es muss immer mindestens der höchste Betrag der Vorstufe erreicht werden.

Zuschläge

Für die Tätigkeit können Zuschläge genommen werden, diese liegen zwischen 20% und 100%. Es gibt 5 mögliche Zuschläge:

- aufwendige Grundtätigkeit
- Auseinandersetzung
- komplexe Nachlassverwaltung
- aufwendige oder schwierige Gestaltungsaufgaben
- Steuerangelegenheiten

Als **Empfehlung für einen Höchstbetrag** werden **300%** genannt.

Die **Dauervollstreckung** soll mit Prozentsätzen zwischen 0,3 bis 0,5 des jeweiligen in dem Jahr bestehenden Bruttonachlasswertes pro Jahr vergütet werden oder, wenn das höher ist, 2 bis 4% des Nachlassbruttoertrages betragen.

Praxishinweis

Da keine der Tabellen verbindlich ist, besteht grundsätzlich das **Risiko**, dass zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker **Streit über die Vergütung** entsteht. Das kann der **Erblasser verhindern**, indem er neben der Person des Testamentsvollstreckers auch schon die **Vergütung** desselben **bestimmt**. Neben dem Rückgriff auf die bereits erwähnten **Tabellen** kann auch eine **Vergütung nach Aufwand** oder eine **pauschale Vergütung** in Betracht kommen. Wichtig ist, dass das **Gleichgewicht zwischen dem Aufwand des Testamentsvollstreckers, dem Umfang**

des Nachlasses und auch **dessen Leistungsfähigkeit** gewahrt wird. Um eine funktionsfähige Testamentsvollstreckung zu erlangen und dabei den Nachlass nicht übermäßig zu belasten, sollte sich ein Erblasser hierüber frühzeitig Gedanken machen und entsprechende Regelungen treffen.



Heike Middendorf

Tel. +49 234 68 77 9-341
heike.middendorf@aulinger.eu

GESELLSCHAFTSRECHT

EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ GEGEN AUSSCHLUSS AUS GMBH

In einer aktuellen Entscheidung hatte das OLG Jena (Urteil v. 24.08.2016, Az. 2 U 168/16) zu entscheiden, ob eine erlassene einstweilige Verfügung, mit welcher sich ein ausgeschlossener Gesellschafter **gegen seinen Ausschluss aus einer GmbH** zur Wehr setzte, aufrechtzuerhalten war. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung im Dezember 2014 wurde der Verfügungskläger aus der Verfügungsbeklagten **ausgeschlossen**. Gegen diesen Beschluss erhob er in einem Hauptsacheverfahren eine Beschlussanfechtungsklage, über die bislang nicht abschließend entschieden worden ist. Er argumentierte, der Ausschluss- und Einziehungsbeschluss aus Dezember 2014 sei wegen des Fehlens eines wichtigen Grundes unwirksam.

Sodann begehrte der Verfügungskläger den **Erlass einer einstweiligen Verfügung**, mit welcher der Gesellschaft auferlegt werden sollte, ihn **bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung** über die Beschlussanfechtungsklage **wie einen Gesellschafter zu behandeln**. Das Landgericht erließ zunächst die begehrte einstweilige Verfügung im schriftlichen Verfahren, wogegen Widerspruch eingelegt wurde. Das Landgericht musste daraufhin eine mündliche Verhandlung anberaumen und bestätigte die einstweilige Verfügung, da eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass der Ausschließungsbeschluss vom 29.12.2014 keinen Bestand haben werde. Gegen dieses Urteil richtete sich die vorliegende Berufung, welche im Ergebnis Erfolg hatte.

Ausgeschlossener Gesellschafter ist nicht bis zum Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens wie Gesellschafter zu behandeln

Das OLG Jena erläutert, dass die einstweilige Verfügung mit dem Inhalt, den Verfügungskläger bis zum Abschluss des Rechtsstreits über die Ausschließung des Verfügungsklägers wie einen Gesellschafter der Verfügungsbeklagten zu behandeln, zu Unrecht erging. Das OLG führt begrün-

dend aus, die beantragte einstweilige Verfügung nehme die Hauptsache vorweg und sei deshalb als Leistungsverfügung überhaupt nur dann geboten und zulässig, wenn der von der Gesellschafterversammlung gefasste Beschluss **mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksam sei und** ohne die Suspendierung des Beschlusses **dem Verfügungskläger konkrete wesentliche und nicht wiedergutzumachende Nachteile drohten**. Das OLG verneinte diese Voraussetzungen in dem vorliegend zu entscheidenden Fall.

Sofortiger Verlust der Verwaltungsrechte bei Ausschluss in Satzungsregelung angelegt

Insbesondere könne sich der Verfügungskläger nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihm konkrete wesentliche und nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen würden. Dies gelte trotz der Tatsache, dass der Verfügungskläger aufgrund des Gesellschafterbeschlusses aus Dezember 2014 – im Zeitpunkt der Entscheidung des OLG Jena also seit immerhin fast zwei Jahren – **wesentliche Verwaltungsrechte nicht mehr ausüben konnte**.

Dieser **Nachteil sei in der Satzung der Verfügungsbeklagten angelegt** und die entsprechende Abweichung vom gesetzlichen Leitbild sei vom Gericht zu respektieren. Die Gesellschafter hätten sich bewusst dafür entschieden, dass eine **Einziehung sofort und mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam werden sollte**. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Leistungsverfügung hätten daher nicht vorgelegen, so das OLG Jena.

Praxishinweis

Im theoretischen Regelfall bedarf die Ausschließung eines Gesellschafters aus einer GmbH zu ihrer Wirksamkeit der vollständigen Abfindungszahlung. **Sieht die entsprechende Satzung – wie in vielen Satzungen der Fall – allerdings eine sofortige Einziehung des Geschäftsanteils vor**, die mit der Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses

wirksam wird, ist eine Leistungsverfügung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach dem vorliegenden Urteil des OLG Jena nur in eng begrenzten Ausnahmefällen mit dem Inhalt zu erwirken, dass der ausgeschlossene Gesellschafter bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Beschlussanfechtungsklage wie ein Gesellschafter zu behandeln ist. Die Entscheidung ist einerseits richtig und es scheint im offensichtlichen Interesse der verbleibenden Gesellschafter und damit auch der Gesellschaft zu liegen, dass eine Ausschließung sogleich wirksam wird und nicht erst nach der – oft über mehrere Jahre gestreckten – Abfindungszahlung. Andererseits zeigt der entschiedene Fall, welche Unsicherheiten eine Ausschließung mit sich bringen kann. Schon das einstweilige Verfügungsverfahren hat hier über zwei Instanzen nahezu zwei Jahre gedauert, mit divergierenden Entscheidungen in der ersten und zweiten Instanz. Auch das Hauptsacheverfahren dürfte noch nicht

rechtskräftig abgeschlossen sein. Bekommt der ausgeschlossene Gesellschafter im Hauptsacheverfahren Recht, so wird der **Ausschließungsbeschluss** als **von Anfang an nichtig** anzusehen sein. Sämtliche Beschlussfassungen im Zwischenzeitraum wären dann ebenfalls nichtig, schon weil der – dann nur vermeintlich – ausgeschlossene Gesellschafter nicht beteiligt wurde. Eine Streitige Ausschließung kann in solchen Fällen zum Dilemma für alle Beteiligten werden und muss jedenfalls sorgfältigst abgewogen und vorbereitet werden.



Jens Hausmann

+49 (201) 95 98 6-41
jens.hausmanns@aulinger.eu

IMMOBILIENWIRTSCHAFTSRECHT

„KAUF BRICHT NICHT MIETE“ – EINE AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESGERICHTSHOFES ZUR REICHWEITE § 566 BGB

Wird die **Mietsache nach der Überlassung** an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten **veräußert**, so tritt der Erwerber anstelle des Vermieters an die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die vorstehend fast wortwörtlich wiedergegebene Vorschrift des § 566 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut für Wohnraum, spielt aber in gleichem Maße über die Verweisnorm des § 578 BGB **auch für Gewerberaummietverhältnisse** eine bedeutsame Rolle. Die gesetzliche Regelung ist allgemein unter dem Schlagwort **„Kauf bricht nicht Miete“** weithin bekannt.

Weniger bekannt ist, dass bei weitem nicht alle Vertragsregelungen, die in einem Mietvertrag enthalten sein können, auch gegenüber dem Grundstückserwerber automatisch Geltung haben.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 566 BGB

Im Rahmen seiner Entscheidung (Urteil vom 12.10.2016 – XII ZR 9/15) hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** klare Abgrenzungsaussagen dazu getroffen, welche mietvertraglichen Regelungen der Mieter auch einem Grundstückserwerber gemäß der Regelung in § 566 BGB entgegenhalten kann und welche nicht.

Zugrunde lag ein Fall, in dem der ursprüngliche Vermieter (und Veräußerer) des Grundstücks dem Mieter mietvertraglich ein **Ankaufsrecht für das Mietgrundstück** eingeräumt hatte. Der zunächst nur privatschriftlich abgeschlossene Mietvertrag wurde später mit notarieller Urkunde bestätigt; auf die Bestellung einer Auflassungsvormerkung zur Sicherung des Ankaufsrechts wurde allerdings verzichtet.

Eine **Zwischenerwerberin** kaufte das Grundstück, übernahm die Verpflichtung aus den Ankaufsrechten und veräußerte das Grundstück an die jetzige Eigentümerin weiter, die auf diese Weise gemäß § 566 BGB in das Mietvertragsverhältnis eintrat. Diese verklagte sodann die Mieterin auf Feststellung, dass die Mieterin ihr gegenüber **weder aus einer Kaufoption, noch aus der Vereinbarung eines Ankaufsrechts berechtigt** sei. Diese Klage hat der BGH als begründet betrachtet und sich im Rahmen der Entscheidungsgründe im Einzelnen mit der Frage auseinandergesetzt, auf welche mietvertraglichen Regelungen sich § 566 BGB bezieht und auf welche nicht.

Dazu führt der BGH aus, dass es **nicht** entscheidend darauf ankommt, ob bestimmte Vereinbarungen im Rahmen eines Mietvertrages getroffen wurden oder als zusätzliche ergänzende Vereinbarungen in den Mietvertrag einbezogen worden sind.

Reichweite von § 566 BGB

Allein **entscheidend** ist vielmehr der **„materielle Gehalt“ der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung**. Nur solche Vereinbarungen, die nach objektiver Betrachtung **unmittelbar das Mietverhältnis betreffen**, fallen nach Ansicht des BGH unter § 566 BGB; einer teilweise vertretenen weitergehenden Ansicht zur Reichweite des § 566 BGB erteilt der BGH damit ausdrückliche eine Absage. Begründet wird dies damit, **dass § 566 BGB als Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen** sei und in erster Linie bezwecke, den Mieter vor einem Verlust seines Mietbesitzes durch Veräußerung des Grundstücks zu schützen. Speziell ein zusätzlich im Mietvertrag begründetes Ankaufsrecht gehöre indes gerade nicht zum typischen Inhalt eines Mietvertrages, da es nicht den Fortbestand des Mietverhältnisses bezwecke, sondern dazu diene, dieses durch den Abschluss eines Kaufvertrages zu beenden und zu ersetzen.

Entscheidend sei daher allein, ob eine bestimmte **Vertragsregelung materiell-rechtlich in untrennbarem Zusammenhang mit dem Mietvertrag** stehe oder nicht.

Auf Grundlage dieser Ausgangsüberlegungen stellt der BGH unter Rückgriff auf verschiedene ältere Urteile einige **Beispielkonstellationen** heraus, um die **Abgrenzungssystematik** zu verdeutlichen. Danach ist der Erwerber z.B. an Zusagen des ursprünglichen Vermieters in Bezug auf die Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen gebunden und an die im Ursprungsvertrag begründete Pflicht zur Übernahme von Inventar bei Vertragsende, umgekehrt aber z.B. nicht an die vertraglich vom ursprünglichen Vermieter übernommene Verpflichtung, den Mietgegenstand nach Eigenkapitalersatzregeln dem Mieter unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Praxishinweis

Dem Erwerber einer vermieteten Immobilie ist immer dann, wenn sich in einem auf ihn gemäß § 566 BGB übergegangenem **Mietvertrag atypische Vereinbarungen** befinden, zu empfehlen, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob diese Regelungen im konkreten Fall tatsächlich in den **Geltungsbereich des § 566 BGB** fallen oder nicht.



Dr. Matthias Koch

Tel. +49 (234) 68 77 9-401
matthias.koch@aulinger.eu

ELEKTROMOBILITÄT: EU WILL DURCH VORGABEN FÜR DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT LADEHEMMUNGEN BESEITIGEN

Ausgegebenes **Ziel der Bundesregierung** ist es, bis zum **Jahr 2020 1 Mio. Elektrofahrzeuge** auf die Straße zu bringen. Bis zum **Jahr 2030** sollen es bereits **6 Mio.** sein. Hierzu hat die Bundesregierung eigens das „**Regierungsprogramm Elektromobilität**“ aufgelegt. Die Etablierung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr wird dabei als ein maßgeblicher Schlüssel zur nachhaltigen Umgestaltung des Verkehrs gesehen. Elektromobilität sei **klima- und umweltfreundlich, ressourcenschonend und effizient**. Allerdings ist der **Ausbau der Elektromobilität** zuletzt **ins Stocken geraten**. Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen ist insbesondere wegen der noch nicht vollständig ausgereiften Batterietechnologie kostenintensiv. Die Reichweiten sind begrenzt. Zudem gestaltet sich das Netz von Ladestationen als lückenhaft.

Fördermaßnahmen

Um diese Hindernisse zu beseitigen, greift die Bundesregierung zu zahlreichen **Fördermaßnahmen**. So wurde erst im

vergangenen Jahr beschlossen, den Kauf eines Elektroautos mit einem **Umweltbonus in Höhe von 4.000,00 € für rein elektrische Fahrzeuge und 3.000,00 € für Plug-In Hybride** zu fördern. Darüber hinaus werden **steuerliche Anreize** gesetzt. So ist beispielsweise bei der Neuzulassung eines Elektrofahrzeugs eine **KfZ-Steuerbefreiung für bis zu 10 Jahre** vorgesehen. Zudem hat die Bundesregierung ein Förderprogramm zum **Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Ladestationen** mit einem Volumen von insgesamt **300 Mio. € für die Jahre 2017 bis 2020** aufgelegt. Hinzu kommen **Fördermittel für die Batterieforschung, Sonderparkflächen für Elektroautos und die Gewährung von Rechten zur Mitbenutzung von Busspuren**.

EU-Initiative

Insbesondere den von vielen Fachleuten als entscheidender Gesichtspunkt für den Ausbau von Elektromobilität angesehenen **Aufbau eines flächendeckenden Netzwerks von Ladestationen** hat nun auch die EU zum Gegenstand ihrer

Politik gemacht. So ist im Oktober 2016 bekannt geworden, dass die **EU-Kommission** an dem **Entwurf für eine Richtlinie zur Änderung des EU-Energieeffizienzpakets** arbeitet, der den **Einbau von Ladestationen in Gebäuden** vorsieht. Der Entwurf ist bislang noch nicht offiziell veröffentlicht worden. Gleichwohl sind erste Inhalte bekannt.

Installation von Ladevorrichtungen in Gebäuden

Demnach müssen **Neubauten und Sanierungsobjekte** künftig **mit Auflademöglichkeiten für Elektroautos ausgestattet** sein. Bei **Einfamilienhäusern** und anderen **kleineren Gebäuden** genügt wohl **mindestens die Errichtung einer Ladesäule bzw. die Installation einer entsprechenden Vorrichtung**. Für **größere Gebäude** ist hingegen vorgesehen, dass einer von 10 Parkplätzen, also **10 % der vorgehaltenen Parkplätze**, mit einer **festen Ladestation ausgestattet** werden. Die Kosten belaufen sich nach eigenen Angaben der EU-Kommission auf bis zu 75.000,00 € pro Station.

Nach unterschiedlichen Angaben soll die **Richtlinie entweder bereits 2019 oder aber erst 2023 in Kraft treten**. Möglicherweise werden **Übergangsfristen** zur Erfüllung der neuen Pflichten vorgesehen. Sodann gilt eine in der Regel zweijährige Frist für die Mitgliedstaaten zur **Umsetzung** der richtlinienrechtlichen Regelungen **in das nationale Recht**. In Deutschland wird dies voraussichtlich durch **Änderung des öffentlichen Baurechts auf Landesebene** geschehen, in NRW etwa durch **Ergänzung der Bauordnung** um entsprechende Vorschriften zur Errichtung von Ladevorrichtungen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob und bejahendenfalls mit welchem konkreten Inhalt die Richtlinie letztlich in Kraft treten

wird. Vor dem Hintergrund, dass **verschiedene Mitgliedstaaten selbst bereits Programme zur Förderung von Elektromobilität aufgelegt** haben, sollte aber nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass der Richtlinienentwurf im Zuge des Rechtssetzungsverfahrens gänzlich wieder ad acta gelegt wird. Allenfalls ist an Erleichterungen oder längere Übergangsfristen zu denken.

Dem privaten Häuslebauer und dem Architekten ist daher ebenso wie Bauträgern und der Immobilienwirtschaft insgesamt zu raten, hier die **Rechtsentwicklung im Auge zu behalten**. Möglicherweise darf künftig nach Inkrafttreten der Richtlinie und ihrer Umsetzung in das nationale Recht keine Baugenehmigung mehr erteilt werden, ohne dass die erforderliche Anzahl an Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorgesehen ist. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass auf Veranlassung des Bundesrates derzeit **Gesetzgebungsverfahren für die Änderung des Wohnungseigentums- und des Mietrechts** geführt werden, die zum Inhalt haben, dass Wohnungseigentümer und Mieter künftig Ladesäulen für das privat genutzte Elektrofahrzeug errichten dürfen, auch wenn ihnen dazu die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft oder des Vermieters versagt wird. Insgesamt wird momentan seitens der Politik sehr viel unternommen, um die **Markfähigkeit und Praktikabilität von Elektromobilität zu fördern**. Ob dies gelingt und mit vertretbarem volkswirtschaftlichen Aufwand zu realisieren ist, bleibt abzuwarten. Jedenfalls werden rechtliche Fakten geschaffen.



Janosch Neumann

Tel. +49 234 68 77 9-480

janosch.neumann@aulinger.eu

NEUES ZUR ARZTBEWERTUNG

Arztbewertungen werden in der Praxis immer bedeutsamer. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Bewertungsportalen, am prominentesten dürften jameda und Google sein. Google kommt hierbei eine Schlüsselstellung zu, da direkt in der Suche Bewertungen von Nutzern angezeigt werden. Selbst wenn ein potentieller Patient also nicht gezielt nach Bewertungen sucht, werden ihm Bewertungen praktisch aufgedrängt.

Während eine Reihe von Medizinern Bewertungen ignorieren, unternehmen andere sogar Anstrengungen, das eigene Bewertungsprofil zu verbessern. Umso ärgerlicher ist es für die Betroffenen, wenn in ihrem Bewertungsprofil plötzlich schlechte Bewertungen den Durchschnitt nach unten ziehen. Oft kommt die Frage auf, ob man sich gegen eine Bewertung wehren kann.

Was kann man tun?

Prinzipiell sind Ärztebewertungen in Deutschland von der grundgesetzlich gewährleisteten Meinungsfreiheit geschützt. Allerdings muss nach der Rechtsprechung nachgewiesen werden, dass der Bewerter tatsächlich Patient in der entsprechenden Praxis war. Sofern die Patienten nicht ihren Klarnamen verwenden, werden Ärzte regelmäßig gegenüber den Anbietern einwenden, der bewertende Patient sei ihnen nicht bekannt. In diesem Falle obliegt regelmäßig den Anbietern der Nachweis, dass der entsprechende Patient tatsächlich behandelt wurde. Schon aus diesem Grunde ist heute regelmäßig eine Bewertung auf anonymer Basis nicht mehr möglich, zumindest gegenüber dem Bewertungsportal muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Die Portale leiten in diesem Fall regelmäßig die Anfrage zur Stellungnahme an den Bewerter weiter. Meldet sich der Patient nicht, wird davon ausgegangen, dass der Behandlungsnachweis nicht geführt werden kann. Die meisten Bewertungsportale löschen in diesem Falle regelmäßig die Bewertungen. Dies ist sicherlich der einfachste Fall, zu einer Löschung zu gelangen.

Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn sich der Bewerter meldet und nachweisen kann (an den Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen), dass er tatsächlich Patient war. In diesem Falle besteht ein Löschungsanspruch nur im Ausnahmefall. Ein Löschungsanspruch setzt voraus, dass entweder falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden oder die Bewertung eine Schmähkritik darstellt. Letzteres ist regelmäßig der Fall, wenn sie beleidigende Inhalte oder Diffamierungen enthält. Selbst wenn jedoch eine einzelne Beleidigung in der Bewertung enthalten ist, wird man häufig nicht die Löschung der gesamten Bewertung erreichen können, sondern nur beispielsweise die Entfernung eines Passus.

Speziell Google

Die Situation des von einer rechtswidrigen Bewertung betroffenen Arztes stellt sich je nach Bewertungsportal unterschiedlich schwierig dar. Während bei den bekannten in Deutschland ansässigen Bewertungsportalen im Falle der Nichtlöschung relativ einfach vor deutschen Gerichten geklagt und das Urteil danach vollstreckt werden kann, stellt sich dies im Falle von Google schwieriger dar. Zunächst einmal kann der betroffene Arzt eine Beschwerde an Google richten. Führt diese Onlinebeschwerde nicht oder nach Ansicht des Arztes nicht schnell genug zu einer Löschung, wird er oder sein Rechtsanwalt regelmäßig versuchen, sich schriftlich an Google in Hamburg zu wenden. Von Google Deutschland kommt daraufhin erfahrungsgemäß die Rückantwort, Google Deutschland sei für die Suchmaschine und damit auch die Bewertungen nicht zuständig. Man solle sich bitte an die Google-Zentrale in den USA wenden. Hierzu wird gleich der Link zu einer Onlineplattform weitergegeben, eine Faxnummer o. Ä. wird zunächst nicht zu Verfügung gestellt. Reicht man die Beschwerde über die Onlineplattform ein, kann man Glück haben und Google USA löscht die Bewertung. Ist dies jedoch nicht der Fall, stellt sich die Frage, wie man weiter vorgeht.

Einigkeit besteht, dass prinzipiell auch gegen Google USA in Deutschland geklagt werden kann, da die Rechtsverletzung hier stattfindet. Selbst wenn man jedoch gegen Google USA ein Urteil vor einem deutschen Gericht erwirkt hat, müsste dieses in den USA vollstreckt werden. Auch wenn dies nach entsprechender Anerkennung des Urteils in den USA abstrakt möglich ist, zeigt sich im Falle der Nichtbeachtung des Urteils durch Google USA doch sehr schnell, dass die Möglichkeiten beschränkt sind. Alternativ kann man natürlich am Geschäftssitz von Google in den USA eine Klage unter Einbeziehung eines amerikanischen Rechtsanwalts erheben. Hier dürften der Aufwand und vor allen Dingen die Kosten jedoch regelmäßig den betroffenen Arzt abschrecken.

Vor diesem Hintergrund fragt man sich natürlich, ob nicht doch eine Chance besteht, gegenüber Google Deutschland vorzugehen. Dies versuchte nunmehr ein Arzt vor dem Landgericht Hamburg und führte aus, tatsächlich sei Google Deutschland auch für die Suchmaschinendienste zuständig. Insbesondere würde Google Deutschland Werbung verkaufen und sei daher in Anspruch zu nehmen. Das Landgericht Hamburg hat die Klage des Arztes mit Urteil vom 27.01.2017 (Aktenzeichen 324 O 428/16) abgewiesen. Es führte zur Begründung an, es könne nicht festgestellt werden, dass Google Deutschland tatsächlich verantwortlich für den Suchmaschinenbetrieb und damit

für die Bewertungen sei. Dieses Urteil ist für betroffene Ärzte äußerst unerfreulich, da hiermit praktisch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, effektiv und schnell gegen Bewertungen vorzugehen. Verweigert Google USA endgültig die Löschung einer Bewertung bleibt nur der teure Weg einer Klage in den USA oder aber die Hoffnung, dass Google ein in Deutschland erlassenes Urteil beachten wird. Im Hintergrund schwebt immer das Risiko, dass selbst im Falle eines Erfolgs vor deutschen Gerichten letztendlich die Vollstreckung scheitert. Der Arzt muss dann nicht nur weiter mit der schlechten Bewertung leben, sondern muss auch noch erhebliche Kosten tragen.

Ausblick

Das Urteil des Landgerichts Hamburg ist noch nicht rechtskräftig und es ist davon auszugehen, dass in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Aktuell besteht jedoch wenig Hoffnung anzunehmen, dass zukünftig in Bezug auf Google-Bewertungen ein einfacherer und effektiverer Weg als der bisherige zur Verfügung steht.



Markus Winnacker, LL.M.

Tel. +49 234 68 77 9-361
markus.winnacker@aulinger.eu

VERGABERECHT

UVGO ANTE PORTAS

Knapp ein Jahr nach der Reform des Vergaberechts im Oberschwellenbereich wurde am 2. Februar 2017 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit das Ende der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) eingeläutet. Bedeutet dies ein neues Vergaberecht für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte? Welche zentralen Neuerungen kommen auf den Anwender zu? Was bleibt wie es war? Ein erster Überblick.

Harmonisierung des Ober- und Unterschwellenbereichs als zentrales Ziel der UVgO

Erarbeitet hat die UVgO nicht etwa der Deutsche Verdichtungsausschuss für Leistungen (DVAL), der für die VOL/A verantwortlich zeichnet, sondern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den Ländervertretern. Erklärtes Ziel der UVgO ist es, die Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen zu lassen, ohne auf bestehende Vereinfachungen zu verzichten (sog. „soft harmonization“). Die UVgO orientiert sich zu diesem Zwecke strukturell wie inhaltlich sehr eng an den Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und arbeitet zusätzlich mit einer Verweisungstechnik auf Einzelschriften in Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und VgV.

Kartellvergaberecht vs. Haushaltsrecht

Ein wesentlicher Unterschied zu den Regelungen im Oberschwellenbereich ist jedoch auch weiterhin zu beachten: Während die Regelungen im GWB und der VgV gesetzlicher Natur sind, handelt es sich bei der UVgO genauso wie bei deren Vorgängerin der VOL/A um haushaltsrechtliche Verwaltungsvorschriften, die aus sich heraus keinerlei Außenwirkung haben. Die Veröffentlichung der UVgO führt

mithin nicht zu deren Inkrafttreten. Hierfür bedarf es noch eines Anwendungsbefehls in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder, wobei die größere Herausforderung die Einführung auf Länderebene sein wird. Mit Blick auf die teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen in den landesrechtlichen Vergabegesetzen ist mit einer einheitlichen flächendeckenden Einführung kaum zu rechnen, obgleich sie aus Anwendersicht wünschenswert wäre.

Persönlicher Anwendungsbereich der UVgO

Unterschiede sind zunächst mit Blick auf den **persönlichen Anwendungsbereich** vorprogrammiert. Die UVgO adressiert durchgängig allgemein den „*Auftraggeber*“, ohne festzulegen, wer hiermit gemeint ist. Bund und Länder können nunmehr auf der Ebene ihres Anwendungsbefehls entscheiden, ob für den Auftraggeberbegriff auf § 99 GWB Bezug genommen und damit alle klassischen öffentlichen Auftraggeber zur Anwendung der UVgO verpflichtet werden sollen, ob ihnen ganz oder teilweise die UVgO zur Anwendung empfohlen werden soll oder ob z.B. öffentliche Auftraggeber in privater Rechtsform (§ 99 Nr. 2 GWB) von der Anwendungsverpflichtung ausgenommen werden sollen (so sind aktuell in NRW nach Ziffer 1.2 Satz 1 Runderlass des Innenministeriums vom Anwendungsbefehl des § 25 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – GemHVO NRW ausgenommen: Eigenbetriebe, kommunal beherrschte Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist). Nicht zu erwarten steht, dass das Unterschwellenvergaberecht auf Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ausgeweitet wird.

Neues in Sachen Kommunikation

Erhebliche Änderungen kommen auf den Anwender im Bereich der **Kommunikation** zu. In Anlehnung an die im

Zuge der Vergaberechtsreform eingeführte **E-Vergabe** soll diese nun auch im Unterschwellenbereich vorangetrieben werden. Ausfluss hiervon ist beispielsweise die in § 28 Abs. 1 UVgO verankerte Regelung, wonach **Bekanntmachungen** zukünftig primär auf Internetseiten bzw. Internetportalen zu veröffentlichen sind. Printmedien sollen dagegen allenfalls ergänzend genutzt werden. Zu beachten ist das Gebot der Verwendung elektronischer Mittel auch im Rahmen der **Zurverfügungstellung der Vergabeunterlagen**. Auftraggeber müssen zukünftig in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse angeben, „unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können“ (§ 29 Abs. 1 UVgO). In Bezug auf die **elektronische Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten** sieht § 38 UVgO einen Stufenplan vor: Verpflichtend wird die Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen in elektronischer Form zwar erst zum 1.1.2020. Auftraggeber müssen aber schon ab dem 1.1.2019 die technische Infrastruktur bereitstellen, um Bewerbern und Bietern die Einreichung ihrer Teilnahmeanträge und Angebote mithilfe elektronischer Mittel zu ermöglichen.

Was haben Auftraggeber zukünftig in Bezug auf die Verfahrenswahl zu beachten?

Veränderung bringt die UVgO auch in Bezug auf die **Verfahrensarten**. Während die VOL/A noch vom Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung geprägt war, steht nach § 8 Abs. 2 UVgO die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zukünftig im freien Wahlverhältnis gleichrangig neben der Öffentlichen Ausschreibung**. Angelehnt ist diese Regelung an die Wahlfreiheit zwischen Offenem und Nichtoffenem Verfahren im Oberschwellenbereich (§ 14 Abs. 2 VgV). Anzumerken ist jedoch, dass die genannte Regelung in der UVgO mit den noch geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen nicht kompatibel ist. § 30 HGrG sieht derzeit noch den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung vor. Mithin bedarf es einer Änderung des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder – HGrG. Eine begriffliche Neuerung weist die UVgO dahingehend auf, dass die bisherige Freihändige Vergabe in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich nunmehr als **Verhandlungsvergabe** betitelt wird. Der bisher von der Durchführung eines Vergabeverfahrens freigestellte Direktkauf von Gütern bis zu einem Wert von 500,- € ist in dem neuen Freistellungstatbestand des **Direktauftrags** aufgegangen, der

nunmehr sowohl Liefer- als auch Dienstleistungsbeschaffungen im Wert von bis zu 1000,- € im gleichen Sinne freistellt.

Harmonisierung in Sachen Ausschlussgründe, Selbstreinigung und Auftragsperren

Im Rahmen der **Bieterauswahl** schafft der in § 31 UVgO enthaltene Verweis auf die im Oberschwellenbereich geltenden zwingenden und fakultativen **Ausschlussgründe** (§§ 123 und 124 GWB), die in § 125 GWB geregelte **Selbstreinigung** und die **Höchstfristen für Auftragsperren** nach § 126 GWB eine weitere zentrale Angleichung der Regelungen im Ober- und Unterschwellenbereich. Eine erleichterte Anwendung sieht die UVgO allerdings explizit in Bezug auf den Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB vor. Der Ausschlussgrund knüpft an den Fall der **erheblichen oder fortdauernden mangelhaften Erfüllung früherer öffentlicher Aufträge** an und verlangt im Oberschwellenbereich zwingend den Eintritt einer der in Nr. 7 beschriebenen Rechtsfolgen (vorzeitige Beendigung, Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolge). Das Rechtsfolgenschaftsmerkmal führt zur praktischen Bedeutungslosigkeit des Ausschlussgrundes. Dies offenbar erkennend hat man in § 31 Abs. 2 S. 4 UVgO bestimmt, dass der Ausschlussgrund im Unterschwellenbereich auch dann erfüllt ist, wenn es zu keiner der genannten Rechtsfolgen gekommen ist.

Angabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien wird Pflicht

Eine ebenfalls bedeutsame Neuerung stellt die Pflicht des Auftraggebers dar, neben den **Zuschlagskriterien** auch deren **Gewichtung anzugeben** (vgl. § 43 Abs. 6 UVgO). Dies ist insbesondere unter Transparenzgesichtspunkten zu begrüßen.

Vergabe freiberuflicher Leistungen – was sagt die UVgO?

Für **freiberufliche Leistungen** stellt die Sonderregelung des § 50 UVgO ganz grundlegend klar, dass die Vergabe freiberuflicher Leistungen dem Unterschwellenvergabe-recht unterfallen soll und nicht – wie in der Vergangenheit mangels Anwendbarkeit der VOF unterhalb der EU-Schwellenwerte oftmals angenommen – vergaberechtsfrei sei. Hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Prozedere gibt die UVgO sich jedoch nach lautem Wehklagen der Lobbyisten bedeckt: „So viel Wettbewerb, wie (...) möglich“ sei bei

der Vergabe freiberuflicher Leistungen zu schaffen, schreibt § 50 UVgO vor. Große Freiheit sei damit verbunden, verlaublich es aus dem Kreis der geistigen UVgO-Geburtshelfer. Erfahrungsgemäß schätzt der im Vergaberecht nicht ganz sattelfeste Anwender diese Freiheit jedoch nicht. Er weiß nun, dass er in der Regel drei Angebote einzuholen hat, weil diese Anzahl landläufig für die Herstellung von Wettbewerb spricht, fragt sich aber zum Beispiel, ob er – wie in den Diskussionsentwürfen (§ 12 Abs. 3 S. 2 UVgO der Entwurfsfassung vom 31.08.2016) vorgesehen – bei Vergaben von durch Honorar- und Gebührenordnungen gebundenen Leistungen auch nur mit einem Unternehmen verhandeln darf oder – wegen der nachträglichen Streichung der Vorschrift – gerade nicht. Die große Freiheit der Nichtregelung wird vielen Anwendern mehr Kopfzerbrechen als Rechtssicherheit beschieren.

Auch weiterhin keine Normierung einer Vorabinformations- bzw. Wartepflicht

Erneut vertane Chance – mehr fällt einem zur größten verbliebenen Regelungslücke im Unterschwellenbereich angesichts der UVgO nicht ein: Wieder **keine Vorab-Informationspflicht** der Auftraggeber gegenüber nicht für den Zuschlag vorgesehenen Bietern und Bewerbern vor Zuschlagserteilung mit Wartefrist und damit keine Stärkung des Unterschwellenrechtsschutzes. Der nach wie vor fehlende

spezielle Primärrechtsschutz bei Unterschwellenvergaben vergleichbar dem Nachprüfungsverfahren bei Oberschwellenvergaben ist ein Armutszeugnis für den Mitgliedstaat Deutschland.

Fazit

Zusammenfassend erhöht die UVgO mit ihren insgesamt 54 Paragraphen die bisherige Regelungsdichte von 20 Paragraphen im ersten Abschnitt der VOL/A. Allerdings sorgt sie gerade aufgrund des Gleichklangs mit den Regelungen im Oberschwellenbereich letztlich für Vereinfachung und auch für mehr Rechtssicherheit. Wie praxistauglich das neue Regelungswerk tatsächlich ist, wird sich in naher Zukunft zeigen. In jedem Fall bringt die UVgO erneut Bewegung in das ohnehin umtriebige Vergaberecht.



Dr. Nicola Ohrtmann

Tel. +49 201 95 98 6-48
nicola.ohrtmann@aulinger.eu



Katrin Weßler

+49 (2 01) 95 98 6-48
katrin.wessler@aulinger.eu

VERANSTALTUNGEN (SEMINARE ETC.) UNTER BETEILIGUNG VON REFERENTEN VON AULINGER RECHTSANWÄLTE I NOTARE

Am **04.05.2017** findet in unserem **Bochumer Büro** die Veranstaltung „**Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Umsetzung im Unternehmen**“ statt. Unser Rechtsanwalt **Dr. Ralf Heine, M.M.** wird Ihnen nicht nur die sich mit der Einführung der EU-DSGVO ergebenden Änderungen und umfangreichen neuen Anforderungen darstellen, sondern deutlich machen, an welchen Stellen Ihrer betrieblichen Organisation sich diese auswirken. Dabei wird insbesondere der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die EU-DSGVO ins Auge gefasst.

Gerne nehmen wir Anmeldungen per E-Mail (anna.becker@aulinger.eu) entgegen.

Unsere Rechtsanwältin **Dr. Nicola Ohrtmann** trägt am **09.05.2017** im Rahmen des vom Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. veranstalteten Seminars „**Neues Vergaberecht in NRW: Novellierung des TVgG, neue Rechtsverordnung zum TVgG und neue UVgO**“ das Seminar, das im Lindner Congress Hotel **Düsseldorf** stattfindet, stellt die neue Unterschwellenvergabeordnung in ihren wesentlichen Bestandteilen vor.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter www.vhw.de.

Im Rahmen des „**201. IHK-Forum Mittelstand: Einführung in den betrieblichen Datenschutz**“ wird unser Rechtsanwalt **Dr. Ralf Heine, M.M.**, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV) als Referent nicht nur eine allgemeine Einführung in die Voraussetzungen und Anforderungen des betrieblichen Datenschutzes geben, sondern darüber hinaus auch die sich mit der Einführung der EU-DSGVO ergebenden Änderungen und umfangreichen neuen Anforderungen darstellen. Dabei wird insbesondere der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die EU-DSGVO ins Auge gefasst. Die Veranstaltung findet am **09.05.2017** bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet in **Bochum** statt.

Informationen zu der Veranstaltung sowie eine Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.bochum.ihk.de.

Am **11.05.2017** findet in unserem **Bochumer Büro** das „**Arbeitsfrühstück Immobilienrecht**“ statt. Zwei Themen stehen auf dem Programm: Unser Partner **Dr. Marco Krenzer** wird einen Überblick über das „Neue Bauvertragsrecht“ geben, das zum 01.01.2018 in Kraft treten soll. Unser Rechtsanwalt **Janosch Neumann** wird sich in seinem Vortrag mit umweltrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Bauprojekten befassen.

Anmeldungen nehmen wir gerne per E-Mail (anna.becker@aulinger.eu) entgegen.

Unsere in der Krisen-, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung tätige Fachgruppe wird am **18.05.2017** eine Veranstaltung zum Thema „**Risiken erkennen und vermeiden – Tipps zum Umgang mit Schuldner in der Krise**“ in unserem **Bochumer Büro** durchführen.

Das Programm der Veranstaltung finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.aulinger.eu.

Unsere Fachgruppe Immobilienwirtschaftsrecht lädt am **31.05.2017** zu der Veranstaltung „**Erfolgsfaktoren der Aufwertung von Immobilienstandorten im Ruhrgebiet**“ in unser **Bochumer Büro** ein. Die Veranstaltung wird

gemeinsam mit der Immobilienkonferenz Ruhr durchgeführt. Als Diskussionsteilnehmer konnten wir Herrn **Dr. Hans-Werner Klee**, Stadtdirektor und Kämmerer der Stadt Herne, sowie Herrn **Norbert Hermanns**, Vorstandsvorsitzender der Landmarken AG, gewinnen. Unsere Rechtsanwälte **Dr. Martin Grimm** und **Sebastian Hauptmann** freuen sich mit Herrn **Dirk Leutbecher** von der Immobilienkonferenz Ruhr auf einen spannenden Abend.

Anmeldungen zu der Veranstaltung nehmen wir gerne per E-Mail (nathalie.peck@aulinger.eu) entgegen.

Am **01.06.2017** begrüßen wir das regionale **Netzwerk mittelstand-rhein-ruhr.de**, das wir als Regionalpartner für Handels- und Gesellschaftsrecht begleiten in unserer Kanzlei. In einem DigiTalk mit Netzwerk-Geschäftsführer **Dr. Michael A. Peschke** wird **Prof. Dr.-Ing. Andreas Merchiers** Einblicke in die Themen Industrie 4.0 und Robotik aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht geben. Für den produzierenden Mittelstand geht es dabei um die smarte Fabrik. Zu diesem Netzwerkabend laden wir Sie recht herzlich in unser **Bochumer Büro** ein.

Anmeldungen können unter www.mittelstand-rhein-ruhr.de/industrie40 erfolgen. Für unsere Mandanten haben wir ein begrenztes Freikontingent. Geben Sie bitte als Gutschein-Code mirr-aul-1617 an. Sie sparen dann die 49,00 € Teilnahmegebühr.

Am **13.06.2017** veranstalten wir in unserem Bochumer Büro ein „**Gesellschaftsrechtsfrühstück**“. Das Thema der Veranstaltung lautet „**Familiengesellschaften im Wandel – gesellschafts-, erb- und steuerrechtliche Gestaltungen**“. Das genaue Programm sowie weitere Einzelheiten zu dieser Veranstaltung finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.aulinger.eu.

Am **14.06.2017** trägt unsere Rechtsanwältin **Dr. Nicola Ohrtmann** bei einem von der **Rechtsanwaltskammer Hamm** veranstalteten Seminar zum Thema „**Compliance & Vergaberecht – Rechtsgrundlagen und organisatorische Umsetzung in Behörden und öffentlichen Unternehmen**“ vor. Das Seminar gibt einen grundlegenden Überblick über die vergaberechtlichen Anforderungen, die die Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand auf Verwaltungs- wie auf Unternehmensseite zu beachten haben. Ausgehend von einer Darstellung der Rechtsgrundlagen und der normübergreifenden Maximen des Vergaberechts spielt Frau Dr. Nicola Ohrtmann mit den Seminarteilnehmern einen Beschaffungsvorgang von A-Z exemplarisch und praxisorientiert durch.

Weitere Informationen zu dem Seminar sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter www.rechtsanwaltskammer-hamm.de.

Am **20.06.2017** veranstaltet das FORUM-Institut für Management GmbH ein Seminar zum Thema „**Ausschreibung von Entsorgungsleistungen**“ in **Mannheim**. Bei diesem Seminar, das praxisgerechte und rechtssichere Wege zur Beschaffung von Entsorgungsleistungen am Markt aufzeigt und bei dem den Teilnehmern vermittelt wird, wie durch eine strukturierte Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung hochwirtschaftliche Ergebnisse erzielt werden können, trägt unser Partner **Dr. Stefan Mager** vor.

Weitere Informationen zu dem Seminar sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter www.forum-institut.de.

Für den **22.06.2017** planen wir einen „**AULINGER-Infrastrukturtag**“ in unserem Bochumer Büro.

Das genaue Programm sowie weitere Einzelheiten zu dieser Veranstaltung finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.aulinger.eu.

VERANSTALTUNGEN (SEMINARE ETC.) UNTER BETEILIGUNG VON REFERENTEN VON AULINGER RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Für den **22.06.2017** planen unser Partner **Dr. Cornelius Kruse, LL.M.** und unser Rechtsanwalt **Ralf Heine, M.M.** gemeinsam mit der **IHK Bochum** eine Veranstaltung zum Thema „**Rechtliche Anforderungen der Digitalisierung**“. Das genaue Programm sowie weitere Einzelheiten zu dieser Veranstaltung finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.aulinger.eu.

Im Rahmen des Seminars „**Europäisches Vergaberecht in der Praxis**“, welches die Deutsche Anwaltakademie gemeinsam mit der Europäischen Rechtsakademie (ERA) vom **22. bis 23.06.2017** in **Köln** durchführt, moderiert und referiert unsere Rechtsanwältin **Dr. Nicola Ohrtmann**. Das Seminar präsentiert die jüngsten Entwicklungen im öffentlichen Auftragsrecht auf nationaler und auf EU-Ebene. Es bietet allen Teilnehmern die Möglichkeit, mit erfahrenen Vergaberechtern praktische Fragen und Herausforderungen in der täglichen Beschaffungspraxis zu diskutieren.

Näheres zu dem Seminar finden Sie unter www.anwaltakademie.de. Anmeldungen können unter www.era.int erfolgen.

AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dr. Andreas Lotze „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Überprüfung von Wasserpreisen und Wassergebühren – eine praxisbezogene Betrachtung anhand der aktuellen Rechtsprechung“, ZFW – Zeitschrift für Wasserrecht, Band 1/2017 (Trierer Wasserwirtschaftsrechtstag 2016), S. 33

Dr. Andreas Lotze / Julius Busold, LL.M. „Kein Beschlagnahmeschutz für Compliance-Ombudsleute bezüglich Informationen anonymen Hinweisgeber, LG Bochum vom 16.03.2016 (II-6 Qs 1/16)“ in EWiR – Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Heft 2/2017, S. 63

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine gründliche Rechtsberatung! Sollten Sie feststellen, dass Sie im Einzelfall Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, so bitten wir Sie, Ihren vertrauten Anwalt bei AULINGER Rechtsanwälte | Notare anzusprechen oder sich an eines unserer Büros in Bochum oder Essen zu wenden.

Für Fragen, Anregungen und Kritik zu diesem Mandantenrundschreiben stehen wir alle Ihnen gern zur Verfügung.

Redaktion: **Dr. Marco Krenzer / Dr. Bastian-Peter Stenslik**

AULINGER RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

www.aulinger.eu

BÜRO BOCHUM

Josef-Neuberger-Straße 4, 44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 68779-0

Telefax +49 (0)234 680642

info-bochum@aulinger.eu

BÜRO ESSEN

Frankenstraße 348, 45133 Essen

Telefon +49 (0)201 95986-0

Telefax +49 (0)201 95986-99

info-essen@aulinger.eu